

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Interessensbekundung zum ESF Plus-Programm „EhAP Plus - Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen“ - einschließlich Ergänzungen für die 2. Förderrunde

Stand 12. Dezember 2023
mit Ergänzungen nach der Informationsveranstaltung
vom 20.12.2023

1. Wo finde ich die relevanten Dokumente und Zugänge?

- EhAP Plus Richtlinie Amtliche Veröffentlichungen – Bundesanzeiger, Förderkriterien Europäischer Sozialfonds für Deutschland - ESF Plus 2021 bis 2027 in Deutschland - Projektauswahlkriterien "EhAP Plus" (2023) und die Präsentation der Informationsveranstaltung für Interessensbekundende Microsoft PowerPoint - 2.FR Eine Interessensbekundung stellen.pptx (esf.de) sind auf der EhAP Plus-Website veröffentlicht: www.esfplus.de/ehap-plus
- Die Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus sind auf der ESF-Website veröffentlicht: **Fehler! Linkreferenz ungültig.** Fördergrundsätze Bewilligung Zuwendungen ESF Plus
- Zugang zum Förderportal Z-EU-S und Leitfäden für die Einreichung einer Interessensbekundung (IB), Vorhabenkonzept: www.foerderportal-zeus.de
-

Können zur Interessensbekundung (IB) noch weitere Dokumente wie z. B. graphischer Zeitstrahl, Begleitschreiben, Projektbeschreibung hochgeladen werden?

Nein, bis auf das Vorhabenkonzept sind in Z-EU-S keine weiteren Dokumente als Anlagen hochzuladen. Diese werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Wichtige Fragen bezogen auf die zweite Förderrunde, die bereits vor dem Start des IB-Verfahrens gestellt und beantwortet wurden:

2. Allgemeines zur IB

1. Kann ein im EhAP Plus bereits geförderter Vorhabenträger bzw. Teilvorhabenpartner einen weiteren Antrag stellen?

Nein. Bundesweit operierende Träger mit weitestgehend selbständigen regionalen Untereinheiten können jedoch unter folgenden Voraussetzungen ebenfalls IBen stellen, ebenso wenn es sich um Teilvorhabenpartner handeln soll:

- Die Vertreter der Untereinheiten sind dazu befugt, eigenständige wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen und Verträge (etwa Kooperations- und Weiterleitungsvereinbarungen) abzuschließen. Dies ist anhand geeigneter Unterlagen zu belegen.
- Die Untereinheiten befinden sich in sinnvoller räumlicher Distanz zueinander.
- Die Untereinheiten führen das Projekt an sich nicht überschneidenden Durchführungsorten durch.
- Es findet kein Austausch von Projektmitteln, -personal und -teilnehmenden statt.

2. Können Teilvorhabenpartner an zwei oder mehr Projektanträgen beteiligt sein?

Ja, unter der Voraussetzung, dass eine sozialräumliche Abgrenzung von Teilvorhaben bei zwei oder mehr Projektanträgen sichergestellt ist. Eine gleichzeitige Förderung von Projektpersonal in Teilvorhaben von zwei oder weiteren Projektanträgen ist nicht möglich, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Ein Antragstellender kann als Teilvorhabenpartner nicht an einem anderen Projekt beteiligt sein.

3. Können auch Jobcenter und Agenturen für Arbeit eine IB abgeben?

Jobcenter und Agenturen für Arbeit können sowohl Zuwendungsempfänger als auch Teilvorhabenpartner sein. Dies gilt für kommunale Jobcenter (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie Jobcenter als gemeinsame Einrichtung (öffentlich-rechtliche Gesellschaften sui generis). Die Agentur für Arbeit ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, die einzelnen Agenturen fallen auch darunter.

4. Müssen mit der IB weitere Anhänge (Begleitschreiben der Kommune; Kooperationsvereinbarungen) eingereicht werden?

Nein, die erforderlichen Anhänge müssen bis zum Ende der Frist der Antragstellung eingereicht werden. Ein rechtsverbindlich unterschriebenes Begleitschreiben der zuständigen Jobcenter oder Agenturen für Arbeit vor Ort ist nicht mehr notwendig. Allerdings wird es positiv bewertet, wenn JC oder AA als Kooperationspartner begründet eingebunden werden.

5. Wird wieder ein Modellvorhaben in den sozialen Medien gefördert?

Nein.

6. Muss der Projektstart am 1. Dezember sein, oder kann der auch leicht später liegen?

Der Projektstart kann auch später sein, aber nicht früher. Die Projektlaufzeit verkürzt sich dann allerdings, da alle Projekte am 31.12.2028 enden.

3. Fragen zur Förderfähigkeit

7. Können auch Förderungen zu Instandsetzungs- und Baumaßnahmen beantragt werden?

Nein

8. Ist die Förderung der Arbeit einer Clearingstelle Gesundheit (Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung) im Rahmen von EhAP Plus förderfähig?

Die Arbeit in Form der Verweisberatung einer Clearingstelle Gesundheit (Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung) ist grundsätzlich förderfähig. Wenn die Arbeit jedoch über die niedrighschwellige Verweisberatung hinausgeht, ist eine solche Clearingstelle eher ein Angebot, an welches die EhAP Plus Berater*innen die Zielgruppen heranführen.

9. Der EhAP Plus fördert nur Verweisberatung, gleichzeitig ist aber eine bis zu einjährige Beratung/Begleitung möglich, wie verträgt sich das?

Auch die Begleitung findet auf niedrighschwelliger Ebene statt. Es geht darum, die Menschen bei der Inanspruchnahme bestehender Angebote zu begleiten.

4. Fragen zur Finanzierung:

10. Haben die Haushaltssperre und die Einsparmaßnahmen auf Bundesebene Einfluss auf die im EhAP Plus eingeplanten Bundesmittel?

Nein.

11. Können auch Förderungen zu Instandsetzungs- und Baumaßnahmen beantragt werden?

Nein

12. Ist in der Restkostenpauschale die Miete enthalten?

Ja. Mietkosten können nicht direkt abgerechnet werden, sondern fallen unter die Restkostenpauschale

13. Ist neben der 0,5 Stelle Sonstiges Personal eine zusätzliche 0,5 Stelle Sonstiges Personal im EZ 3 möglich?

Nein. Es geht um eine Stelle mit Aufgaben, die insbesondere das Einzelziel 3 betreffen.

5. Fragen zu Kooperations- und Teilvorhabenpartnern

14. Was heißt "eine Kommune muss beteiligt sein"? In welcher Form? Z. B. durch einen Kooperationsvertrag?

Entweder als Kooperationspartner oder auch als Teilvorhabenpartner. Dafür muss ein Kooperationsvertrag bis zum Ende der Frist zur Antragstellung vorgelegt werden.

15. Können Sie bitte kurz den Unterschied zwischen Teilvorhabenpartner und Kooperationspartner erläutern.

An Teilvorhabenpartner werden Fördermittel weitergeleitet an Kooperationspartner nicht.

16. Welche Voraussetzungen gibt es für uns als Kommune bei der Auswahl des Kooperationspartners? Muss hierzu ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt werden oder kann der Kooperationsträger aus der freien Wohlfahrtspflege frei gewählt werden? Ein Interessensbekundungsverfahren und die Auswertung ist eine Menge Arbeit, wenn eine Förderung nicht gewährleistet ist.

Das IB-verfahren durchläuft nur der Antragsteller. Er wählt die Vorhaben- und Kooperationspartner aus im Sinne der Inhalte und Ziele des Vorhabens.

17. Wenn wir als Verband die Stadt als Kooperationspartner gewinnen (nicht als Teilvorhabenpartner), muss der Kooperationspartner auch die Eigenbeteiligung von 1% nachweisen?

Nein. Antragsteller und Teilvorhabenpartner müssen eine Eigenbeteiligung von 1% nachweisen. Kooperationspartner sind nicht finanziell eingebunden.

18. Kann ein Ortsamt eines Stadtteils als Kooperationspartner genommen werden (statt die ganze Kommune)?

Ja

6. Fragen zu den Zielgruppen (ZG)

19. Zielgruppe im Einzelziel 1 sind also nur Zuwander*innen aus EU-Ländern also ausschließlich EU-Bürger*innen?

Ja

20. Ist in Einzelziel 1 "neuzugewandert" zeitlich definiert? Wie lange gelten Personen als neuzugewandert?

5 Jahre nach Einreise

21. Können unter Zielgruppe 2 auch Drittstaatsangehörige betreut werden und was sind Drittstaatler?

Ja. Drittstaatler sind Personen, die nicht Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit fallen ebenfalls unter diesen Indikator Bund-Länder. Hat eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, darunter die eines EU-Mitgliedstaats, fällt er/sie nicht unter diesen Indikator. Im EhAP Plus können also Drittstaatler (aus aller Welt) mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis gefördert werden. Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis können nicht gefördert werden. Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten, darunter die eines EU-Mitgliedstaats, fallen nicht unter diesen Indikator, das heißt im EhAP Plus zählt diese Person zum Einzelziel 1

22. Also sind z. B. Resettlement Flüchtlinge oder Afghanische Ortskräfte auch möglich?

Nein. Die Beratung für Geflüchtete kann im EhAP Plus nicht gefördert werden

23. Müssen die Personen der Zielgruppe 2 immer auch Kinder haben, oder können es auch alleinstehende Personen sein?

Auch alleinstehende Personen können beraten werden. Im EhAP Plus wird für jede einzelne beratene Person ein Fragebogen ausgefüllt.

24. In ZG 2 sind auch Deutsche, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, förderfähig, richtig?

Ja.

25. In ZG 2 sind alle Menschen, egal welche Staatsangehörigkeit, wenn sie von Wohnungslosigkeit bedroht sind?

Ja. Allerdings können Geflüchtete nicht gefördert werden und neuzugewanderte Menschen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, zählen zur Zielgruppe 1.

26. Könnten Sie noch etwas zu der Möglichkeit sagen, Careleaver*innen zu begleiten. Wäre das Einzelziel 2?

Careleaver*innen als Teilzielgruppe können im Einzelziel 2 gefördert werden.

27. Gibt es eine Indikatorik für Einzelziel 3?

Nein.

7. Sonstige Fragen

28. Wie war in den bisherigen Förderrunden das Verhältnis der Zahl der Anträge vs. Zahl der Bewilligungen?

Rd. 50 %.

29. Wie verbindlich ist diese Teilnehmerschätzung. Was ist die Konsequenz einer Nichteinhaltung?

Hier geht es um die Frage, ob später der Antrag bewilligt werden kann, oder nicht.

30. Wir haben schon je ein Projekt aus der Förderrichtlinie Jugend stärken - Brücken in die Eigenständigkeit und aus der Förderrichtlinie Akti(f) Plus. Sollte in der IB eine klare inhaltliche Abgrenzung zu diesen Projekten ausführlich ausgeführt werden oder ist das nicht relevant?

Die Abgrenzung muss in jedem Programm individuell erfolgen. Die inhaltliche Abgrenzung zu anderen Programme muss klar erkennbar sein.

31. Wie kann die Transnationale Zusammenarbeit aussehen?

Das kann ein Expertenaustausch sein (siehe Förderrichtlinie).

32. Kann auch an andere Beratungsstellen des eigenen Trägers verwiesen werden?

Ja

33. An welche Mail-Adresse kann man seine Fragen im Nachhinein stellen?

An das EhAP Plus-Postfach: EhAP-Plus@bmas.bund.de

34. Gibt es für Z-EU-S die Erklärung irgendwo auch nochmal als Leitfaden o. ä.?

In Z-EU-S gibt es ein Hilfeprogramm. Darüber hinaus gibt es die Z-EU-S Hotline, welche Ihnen gern hilft: 0355 355 486 999.

8. Fragen zum Personal

35. Wie hoch muss ein Mindeststellenanteil im Bereich Verwaltung und Abrechnung sein?

Für eine Stelle im Bereich Verwaltung und Abrechnung gilt bis zu einem finanzvollen Gesamtvolumen von unter 1 Mio. der Mindeststellenumfang von 25%. Bei einem finanziellen Gesamtvolumen von mehr als 1 Mio. Euro muss der Stellenanteil 50% betragen.

36. Ist es möglich, die Ausgaben für die finanztechnische Abwicklung (25%-Stelle) und für die Projektleitung (ebenfalls eine 25%-Stelle) über die Restkostenpauschale abzurechnen?

Nein, beides ist nicht möglich.

37. Müssen im Ausgabenplan zwingend Ausgaben für eine (anteilige) Stelle der Projektkoordination/ -leitung eingestellt werden oder kann diese Aufgabe auch von der Leitung der Abteilung Wohnungslosenhilfe übernommen werden, ohne im Ausgabenplan zur erscheinen? Die Abordnung einer Abteilungsleitung im Umfang von

25% oder mehr für das Projekt ist in der Praxis kaum zu realisieren.

Grundsätzlich ist eine (anteilige) Stelle der Projektkoordination/-leitung erforderlich. Soweit die Ausgaben hierfür von einem Träger nicht abgerechnet werden, muss zumindest eine Ansprechperson benannt und dokumentiert werden, welche projektrelevanten Aufgaben von der Leitung der Abteilung Wohnungslosenhilfe übernommen werden. Diese Aufgaben können nicht durch anderes Projektpersonal wahrgenommen werden.

9. Finanzierung:

38. Wie hoch ist die Eigenbeteiligung wie hoch ist der Eigenmittelanteil?

Die Eigenbeteiligung beträgt 5% und kann durch Eigen- und Drittmittel eingebracht werden. Grundsätzlich muss jeder Vorhabenträger und Teilvorhabenpartner Eigenmittel in angemessener Höhe von mindestens 1% einbringen, um sein Eigeninteresse zu bekunden.

Die Finanzierung setzt sich zusammen aus 90% ESF Mitteln, 5 % Bundesmittel und 5% Eigenbeteiligung. Diese Eigenbeteiligung kann in verschiedene Formen eingebracht werden (siehe Förderrichtlinie Punkt 5). Grundsätzlich ist eine Förderung durch eine Zuwendung nur dann möglich, wenn kein rein wirtschaftliches Interesse besteht. Deshalb soll jeder Vorhabenträger und jeder Teilvorhabenpartner Eigenmittel in angemessener Höhe von mindestens 1% einbringen. Der Wert ist ausgehend vom jeweiligen Teilfinanzierungsplan zu ermitteln.

39. In welcher Höhe sollten sich die Einheitskosten pro Teilnehmenden bewegen?

Die Einheitskosten pro Teilnehmenden sollten sich im Rahmen von 500 bis 2.000 Euro bewegen. Hinweis: die durchschnittliche Höhe der Einheitskosten pro Teilnehmenden liegt bei den Vorhaben der ersten Förderrunde bei 1.050 Euro.

10. FAQ aus EhAP Plus der ersten Förderrunde

40. In welchem Umfang kann „Sonstiges Personal“ gefördert werden?

Für das sonstige Personal kann bis zu 0,5 einer Vollzeitstelle anerkannt werden. Sonstiges Personal kann zur Erledigung von Teilaufgaben in den Bereichen „Schulung von Mitarbeitenden des regulären Hilfesystem“ „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Wohnraumakquise“ eingesetzt werden. Vorhaben, die im Einzelziel 3 arbeiten, sind dazu verpflichtet, sonstiges Personal einzustellen.

41. Könnte sonstiges Personal neben der Erledigung von Teilaufgaben auch für (interkulturelle) Schulungen insbesondere von Mitarbeitenden von Kommunen, öffentlichen Einrichtungen und Trägern der sozialen Arbeit hinsichtlich Lebenslagen und Bedürfnissen der Zielgruppen sowie zu den Themen Antiziganismus und Antidiskriminierung, Öffentlichkeitsarbeit, Wohnungsakquise und die Bereitstellung von Postfachadressen auch für die Aufgaben im Bereich der Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze eingesetzt werden? Z. B. Planung von Workshops zu Genderkompetenz oder Aufgaben der Vernetzung im transnationalen Austausch?

Nein, für Teilaufgaben im Bereich der Einhaltung der Querschnittsziele dürfen ausschließlich nur externe Honorarkräfte eingesetzt werden. Aufgaben der Vernetzung im transnationalen Austausch können durch die Projektkoordination übernommen werden.

42. Kann das „Sonstige Personal“ auch Aufgaben der Sprach- und Kulturmittlung ergänzend zum Beratungspersonal innerhalb der Beratungsgespräche übernehmen?

Nein.

43. Sind folgende Zielgruppen dem Einzelziel 2 im EhAP Plus zuzuordnen?

- **Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis:**
Nein
- **Sonstige Drittstaatler mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis (z.B. Marokko, Serbien, Montenegro Türkei):**
Ja

44. Könnte die Projektkoordination Aufgaben im Bereich der Umsetzung von Einzelziel 3, z. B Planung von Workshops zum Thema Antiziganismus übernehmen?

Nein, für Aktivitäten zum Einzelziel 3 können z. B. externe Honorarkräfte oder sonstiges Personal eingeplant werden.

45. Wir haben vor, Lotsen zur sprachlichen Begleitung von Teilnehmenden einzusetzen, somit eine Teilaufgabe, ergänzend zur Beratung. Ist dieses Personal dann unter Beratungs- oder sonstiges Personal aufzuführen?

Gemäß Kapitel 9 der Fördergrundsätze für die Förderperiode 2021- 2027 ist eine direkte Abrechnung von Dolmetscher- oder Übersetzungsdiensten als Projektpersonal nicht möglich. Die Ausgaben sind unter der Restkostenpauschale abzurechnen.

46. Sie haben ja bereits mehrfach erläutert, dass tarifliche Erhöhungen der Entgelte erst ansetzbar sind, wenn die Erhöhungen verpflichtend sind. Wir sind jedoch nicht tarifgebunden. Insofern treten bei uns individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen an die Stelle von Tarifverträgen. Wenn unsere Regelungen (Arbeitsverträge) feste Erhöhungen bis 2026 vorsehen, können wir diese in der Ausgabenplanung verwenden, oder?

Eine entsprechende Berücksichtigung ist nur möglich, soweit solche festen Erhöhungen beim Arbeitgeber üblich sind und nicht nur aufgrund der Förderung im Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

47. In der FAQ (Stand 13.05.) auf Seite 8 sprechen Sie von der "Bereitstellung von Postfachadressen". Ein klassisches Postfach wird bei der Post eröffnet. Das meinen Sie nicht, sondern dass der Träger seine Postadresse zur Nutzung zur Verfügung stellt, oder?

Es geht darum, dass der Träger seine Postadresse zur Nutzung zur Verfügung stellt.

48. Im Land Berlin werden SVpflichtig Beschäftigte gefördert, die Beratungsstrukturen zur Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte unterstützen. Diese Drittmittel können auch für EhAP Plus-Projekte als kommunaler Anteil in Form von Personalgestellung eingesetzt werden. Die als „Integrationslotsen“ bezeichneten Beschäftigten unterstützen den Beratungsprozess in vielerlei fachlicher Hinsicht, z. B. bei der Begleitung zu Ämtern/Schulen/Kitas, bei der Antragstellung, bei der Überwindung von Hürden bei digitalen Zugängen und bei der Wohnungssuche. Es handelt sich dabei nicht um Übersetzungs-/Dolmetscherleistungen. Ist dieses Personal dann unter Beratungs- oder sonstiges Personal aufzuführen?

Nein. Bereits gefördertes Personal kann grundsätzlich nicht eingebracht werden (Doppelförderung).

49. Ist es möglich, dass ein Angebot, wie beispielsweise ein Nähkurs für neuzugewanderte EU-Bürger*innen von einem Teilvorhabenpartner umgesetzt wird?

Ja. Sie müssen jedoch beachten, dass dieses Angebot nur dann gemacht werden kann, wenn dieses vor Ort nicht vorhanden ist. Darüber hinaus muss dieses Angebot dem grundsätzlichen Ziel des EhAP Plus dienen, Menschen individuell zu beraten und zu begleiten und an weitere vorhandene Hilfsangebote heranzuführen. Gruppenangebote können also nur ausnahmsweise und im kleinen Rahmen (max. 10 Personen) stattfinden, denn die Teilnehmenden werden

einzelnen gezählt und auch nur dann, wenn Sie eingehend beraten wurden. Falls Sie Gruppenangebote planen, müssen Sie diese in der IB auch begründen.

50. Wie viele Teilnehmende sind bei Gruppenangeboten erlaubt?

Da die Teilnehmenden nur dann gezählt werden, wenn eine eingehende Beratung erfolgt ist, gilt der Richtwert von rund 10 Personen.

51. Müssen wir somit bei unserer Interessensbekundung die Outputindikatoren so planen, dass wir bei Familien/Haushalten immer jede Person per Teilnehmererfassungsbogen aufnehmen und somit höhere Outputindikatoren planen, als wenn wir lediglich den Haushalt/die beratene Person aufnehmen?

Ja.

52. Werden die Outputindikatoren je Einzelziel berechnet? Oder für das EhAP Plus-Gesamtkonzept?

Grundsätzlich werden die Outputindikatoren entsprechend den in einem Vorhaben gewählten Einzelzielen 1 und/oder 2 berechnet.

53. Ist eine rein digitale Beratung möglich und wie werden dann die Output Zahlen dokumentiert?

Nein. Eine digitale Beratung kann nicht als eingehende Beratung gewertet werden. In den lokalen/regionalen EhAP Plus-Projekten geht es darum, die Menschen persönlich eingehend zu beraten und zu begleiten.

54. Ist eine Vermittlung zur Botschaft des Heimatlandes eine erfolgreiche Verweisberatung?

Nein, nur eine Vermittlung an eine Rückkehrberatungsstelle kann als erfolgreiche Verweisberatung gewertet werden.

55. Ist das Splitten von Stellen im Bereich Leitung, Koordination und Verwaltung möglich? Wenn ja, was ist die Mindeststundenzahl bei den jeweiligen Stellenanteilen?

Nein, das Splitten von Stellen ist nicht möglich.

56. Können Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu den Personalkosten abgerechnet werden?

Nein, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft fallen unter die Restkostenpauschale.

57. Was sollte in Z-EU-S - Vorhabendaten" im Feld D38a "Gegenstand der Finanzierung" stehen?

Entsprechend den Ausführungen in den Leitfäden zur Einreichung von IBen ist im Feld 38a die geplante Finanzierung der Eigenbeteiligung kurz zusammenfassend darstellen. Dabei soll deutlich werden, ob es sich bei der Kofinanzierung in Höhe von 5% der Gesamtausgaben um öffentliche und/oder private Eigenmittel handelt und durch welchen Vorhabenspartner und in welcher die Höhe die Eigenbeteiligung sichergestellt werden soll. Geben Sie bitte an, welche Stellenanteile und Eingruppierungen nach dem TVöD-Bund Sie ggfs. für die Projektleitung/-koordination, Verwaltungskräfte sowie das Beratungspersonal, sonstiges Projektpersonal und Honorarkräfte zu Grunde gelegt haben.

58. Kann auch in ehrenamtliche Strukturen und Quartiersangebote verwiesen werden?

Ja.

59. Ist die Förderung von Haftentlassenen und deren Familien möglich?

Ja, aber nur unter der Voraussetzung, das Haftentlassene unter deren Familienmitglieder und Kinder unter 18 Jahren individuell gezählt und in Z-EU-S mit einem Teilnehmererfassungsbogen erfasst und dokumentiert werden.

60. Wie viel Spielraum gibt es für „begleitende Maßnahmen“?

Begleitende Maßnahmen sind einerseits im Rahmen des Einzelziels 3 möglich (Sensibilisierung und Schulungen gegen Vorurteile, Verständnis für Lebenssituation schaffen, etc.). Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Mediation im Konfliktfall sind über die Restkostenpauschale zu finanzieren.

61. Was ist dann unter „Ergänzende inhaltliche arbeitsmarktbezogene Information, Beratung und Begleitung der EHAP Plus-Zielgruppen (klar abgegrenzt von den originären Aufgaben der lokalen Agenturen für Arbeit und den Jobcentern)“ zu verstehen? Was kann hierfür ein konkretes Beispiel sein, das klar von den originären Aufgaben abgegrenzt ist?

Entsprechend den Ausführung in der EhAP-Plus-Förderrichtlinie schließt zum Beispiel eine ergänzende inhaltliche arbeitsmarktbezogene Information, Beratung und Begleitung der EHAP Plus-Zielgruppen die Information über den rechtlichen Zugang zu Institutionen und Förderangeboten sowie die Unterstützung im Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit den Behörden, insbesondere in Notfällen, sowie eine Begleitung (Verweis/Übergabe) der Teilnehmenden zu entsprechenden Institutionen vor Ort wie z. B. Agenturen für Arbeit und Jobcenter und zu inhaltlich anschließenden Projekten, die Maßnahmen/Schulungen/Kurse zur Arbeitsmarktintegration anbieten, ein.

62. Welche inhaltlichen Vorstellungen haben Sie/hat das BMAS bzgl. des transnationalen Expertenaustauschs?

Es geht hier nicht um einen einzelfallbezogenen Austausch, sondern vielmehr um einen Austausch bezogen auf das gesamte Vorhaben auch themenbezogen.

63. Müssen transnationale Partner auch im EhAP Plus gefördert werden oder reicht die fachliche Kompetenz z. B. eines Trägers in Rumänien?

Nein, die fachliche Kompetenz reicht.

64. Müssen die europäischen Partnerorganisationen auch im Rahmen des EhAP Plus auf nationaler Ebene gefördert werden? Oder reicht eine vergleichbare fachliche Ausrichtung des Partners oder eines Projekts? Welche konkreten Kosten könne für den europäischen Austausch gefördert werden? Auch Kosten der Begegnung, die bei den Partnern entstehen z. B. für die Ausrichtung von Workshops oder den administrativen und personellen Aufwand des Partners?

Nein, es geht nur um einen fachlichen Austausch. Ausgaben für Workshops können über die Restkostenpauschale abgerechnet werden. Partnerorganisationen müssen jeweils Ihre administrativen und personellen Kosten selbst tragen.

65. Muss eine IB unterschrieben werden?

Nein. Die Einreichung einer IB bedarf keiner Unterschrift und kann direkt über das Förderportal Z-EU-S erfolgen.

66. Muss ein Vorhabenantrag unterschrieben werden?

Ja. Ein Vorhabenantrag muss unterschrieben werden. Dies erfolgt grundsätzlich elektronisch durch das eID-Verfahren oder QES-Verfahren. Informationen hierzu können der [Online-Hilfe von Z-EU-S](#) entnommen werden. In Ausnahmefällen kann von der elektronischen Unterschrift abgewichen werden. Hierzu wird der Vorhabenantrag elektronisch in Z-EU-S eingereicht und zusätzlich ausgedruckt, unterschrieben und an die Bewilligungsbehörde versandt.

67. Wenn ich das eID-Verfahren oder QES-Verfahren nutzen möchte, wo finde ich hierzu nähere Informationen

Neben der Online-Hilfe von Z-EU-S finden Sie unter den folgenden Links nähere Informationen:

- www.personalausweisportal.de
- [EU Trust Services Dashboard \(europa.eu\)](http://EU.Trust.Services.Dashboard.europa.eu) – qualifizierte Vertrauensanbieter

11. Fragen zu den Einzelzielen

68. Wenn sich das Vorhaben nicht NUR an Unionsbürger*innen richtet, DANN muss man Einzelziel 1 und 2 beantragen, richtig?

Ja. Allerdings gehören besonders benachteiligte wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte neuzugewanderter Unionsbürger*innen zum Einzelziel 1.

12. Fragen zu den Zielgruppen und zur Teilnehmererfassung / Output und Ergebnisindikatoren:

69. Wann muss jemand zugewandert sein, um noch als Neuzugewanderter zu gelten? Können EU-Bürger, die schon längere Zeit in Deutschland sind, im EhAP Plus beraten werden? Welche zeitliche Grenze gilt hier? Ist ein Nachweis vom Teilnehmenden zu erbringen, wann die Zuwanderung erfolgt ist? Muss der Projektträger das dokumentieren?

Die Zuwanderung sollte zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Projektstarts 1. Oktober 2022 nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, d.h. die zeitliche Grenze gilt ab 1. Oktober 2017. Ein Nachweis ist nicht erforderlich und muss nicht dokumentiert werden. Die EHAP Plus-Berater*innen müssen aber vor einer Beratung klären, ob ein Teilnehmer zur EHAP Plus-Zielgruppe gehört oder nicht.

70. Zählen zu den Zielgruppen des EhAP Plus neben EU-Arbeitnehmer*innen, die sich in prekären Arbeitsverhältnissen befinden auch Angehörige von EU-Arbeitnehmer*innen?

Im Einzelziel 1 geht es grundsätzlich um einen kleineren Teil von Zuwanderern, die aufgrund individueller komplexer Problemlagen keine Arbeit annehmen können und zunächst einer sozialen Stabilisierung bedürfen. Für die von Ihnen angesprochene Zielgruppe gibt es andere Programme wie z.B. „Faire Arbeit“ Faire Mobilität (faire-mobilitaet.de). Daher sind im EhAP Plus Angehörige von EU-Arbeitnehmer*innen und Familienmitglieder des Familienbundes, die sich im Arbeitsverhältnis befinden, sowie deren Kinder bis 18 Jahre nicht förderfähig.

71. Können Geflüchtete, die seit mehreren Jahren in Deutschland leben und eine „Duldung“, im EhAP Plus Programm gefördert werden?

Geflüchtete (in Duldung) zählen nicht zu den EhAP Plus-Zielgruppen. Geflüchtete sind Zielgruppe in den ESF-Plus Programmen WIR, MY-Turn und IQ.

72. Gehören ukrainische Flüchtlinge zu den EhAP Plus-Zielgruppen?

Nein.

73. Sind Gruppenangebote auch in den Einzelzielen 1 und 2 förderfähig?

Grundsätzlich ja. Allerdings wird im EhAP Plus eine „eingehende Beratung“ gefordert. Sie soll Ratsuchenden die Möglichkeit eröffnen ihre Probleme zu besprechen, Entscheidungen zu treffen und möglichst selbstständig und selbstkontrolliert Lösungen herbeizuführen. Das bedeutet, Gruppenangebote sind nur im kleinen Rahmen/Umfang möglich. Jeder Teilnehmende muss einzeln gezählt und die Beratung in einem Teilnehmererfassungsbogen dokumentiert werden.

74. Kann bei verschiedenen Zielgruppen der Output differenziert angegeben werden?

Eine Differenzierung ist in der IB nur bezogen auf die beiden Einzelziele 1 und 2 möglich. Innerhalb der Zielgruppen kann nicht differenziert werden.

75. Müssen bei Familien alle Mitglieder der Familie hier einzeln gezählt werden, wenn z. B. eine Wohnung gefunden worden ist? Müssen alle Familienmitglieder dann später auch als Teilnehmende mit Teilnehmer-Fragebogen in Z-EU-S erfasst werden?

Ja, jedes Familienmitglied muss von einem EHAP Plus-Berater*in einzeln in einem Teilnehmererfassungsbogen gezählt werden. Falls ein Elternteil oder beide Erziehungsberechtigte beraten werden, sind beide Personen zu erfassen.

Ergänzung: Sollte ein Elternteil oder beide Erziehungsberechtigte zusätzlich zu Fragen der

frühkindlichen Bildung eines Kindes bzw. von Kindern beraten und an entsprechende Angebote verweisen werden sind die Kinder ebenfalls zu erfassen.

76. Wir werden Teilnehmende dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt direkt in Z-EU-S. Um die Beratungen zu erfassen wird ein Teilnehmerfragebogen zur Verfügung gestellt.

77. Wenn die Teilnehmer-Daten weiterhin in Z-EU-S ebenso wie vorher in Z-EU-S dokumentiert werden, worin besteht dann die Vereinfachung?

Der EhAP Plus ist integriert in das ESF Plus-Bundesprogramm. Die Erfassung der Teilnehmenden im EhAP Plus erfolgt gemäß Annex 2 der EU-Verordnung und ist im Vergleich zu anderen ESF Plus-Programmen wesentlich einfacher.

78. Die „Einheitskosten je Teilnehmer“ werden als Messgröße für die wirtschaftliche Angemessenheit der Ausgaben angegeben. Diese Messgröße sagt aber dazu nichts aus. Vielmehr sollte m. E. die Anzahl der Teilnehmendenstunden oder die Anzahl der Arbeitsstunden des Projektpersonals im Verhältnis zu den Teilnehmenden hier als Messgröße für Wirtschaftlichkeit herangezogen werden.

Beispiel:

- 1.) Projektausgaben 500.000 Euro, 1.000 Teilnehmende werden 1 Stunde beraten
(Gesamtleistung 1.000 Std.) = 500 Euro Einheitskosten je Teilnehmendem
- 2.) Projektausgaben 500.000 Euro; 100 Teilnehmende werden 100 Stunden beraten
(Gesamtleistung 10.000 Std.) = 5.000 Euro Einheitskosten je Teilnehmendem.

Die Grundlage für die Berechnung der Einheitskosten je Teilnehmer sind die projektbezogenen Gesamtausgaben bezogen auf die Anzahl der Teilnehmenden.

79. Als Ergebnisindikator wird definiert: „Anzahl der Teilnehmenden, die ein weiterführendes Beratungs- oder Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen“. Wie soll ein Projektträger die Messung vornehmen? Wie soll er nachweisen, dass der Teilnehmende nach einer Verweisberatung auch in der Beratungsstelle angekommen ist? Hier gibt es m. E. erhebliche datenschutzrechtliche Probleme, denn eine Nachfrage bei der Beratungsstelle ist aus datenschutzrechtlichen Gründen m. E. nicht möglich. Reicht hier eine Notiz in den Projektunterlagen, an welche Stelle der/die Teilnehmende verwiesen wurde, als Nachweis?

Die Inanspruchnahme eines Angebots kann u.a. im Rahmen einer Begleitung der beratenden Person durch den Berater bzw. die Beraterin zur Stelle/Einrichtung/Organisation oder durch sonstige Nachweise durch Einrichtungen des Hilfesystems (bspw. Ticketsystem, Rückmeldung per E-Mail) erfasst und in den Projektunterlagen dokumentiert werden.

13. Fragen zur Definition eines „Trägers“ sowie zu Kooperations- bzw. Projektverbänden:

80. Was versteht man unter einem „Träger“?

Bei einem Träger muss es sich um eine Organisation oder eine Organisationseinheit mit einer uneingeschränkten Rechtsfähigkeit handeln, also um eine juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaft. Die Rechtsform und Vertretungsberechtigung ist mittels Auszug aus dem Handels -oder Vereinsregister bei der Bewilligungsbehörde zu belegen.

81. Wer ist der wirtschaftliche Eigentümer in einer gemeinnützigen Genossenschaft oder in einem gemeinnützigen Verein?

Nähere Ausführungen zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 20 Geldwäschegesetz (GWG)) finden Sie unter [Transparenzregister FAQ.pdf \(bund.de\)](#).

82. Kann eine Kommune zwei Förderanträge für lokal und regional ausgerichtete Projekte stellen?

Nein.

83. Wenn ein Projektträger einen Antrag stellen möchte, benötigt er die Kommune als Kooperations- oder Verbundpartner. Wenn jetzt die Kommune selbst einen Antrag stellt, kann dann die Kommune in einem Antrag des Trägers zusätzlich als Kooperationspartner (ohne Mittelweiterleitung) auftreten?

Wenn eine Kommune selbst einen Antrag stellt, dann kann die Kommune in einem Antrag eines Projektträgers zusätzlich als Kooperationspartner (ohne Mittelweiterleitung) auftreten.

84. Ist eine Kooperation auch mit Trägern möglich, die selber auch eine eigene IB einreichen?

Ja, aber ausschließlich in der Rolle eines Kooperationspartners.

85. Können Kooperationen mit anderen Einrichtungen im eigenen Träger angegeben werden?

Ja.

86. Muss immer eine Kommune beteiligt sein?

Ja, dabei kann die Kommune Antragstellende, Teilvorhaben- oder Kooperationspartnerin sein.

87. Kann ein Träger den Antrag stellen, wobei die Kommune sich beteiligt?

Ja. Die Kommune kann auch Teilvorhaben- oder Kooperationspartnerin sein.

88. Kann ein Projektverbund in mehreren Kommunen/Landkreisen umgesetzt werden?

Ja, das ist grundsätzlich möglich, diese müssen nur zur selben Zielregion gehören.

89. Benötigt ein gemeinnütziger sozialer Träger zwingend einen kommunalen Kooperationspartner?

Ja. Die Beteiligung einer Kommune als Teilvorhaben- oder Kooperationspartner stellt eine Förderaussetzung dar.

90. Ist eine Kooperation mit Forschungsinstituten, Universitäten o. ä. denkbar?

Ja.

91. Was wird denn als "weiterführendes Beratungs- und Unterstützungsangebot" definiert?

Dabei handelt es sich um Angebote, die dazu beitragen die individuelle Lebenssituation einer beratenden Person zu verbessern.

14. Fragen zum Projektpersonal, Honorarausgaben und zur Finanzierung

92. Welche Mitarbeiter*innen können mit welcher Eingruppierung gefördert werden?

- Projektleitung/-koordination:
Eine Förderung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe E13 möglich. Für eine Projektleitung/-koordination kann grundsätzlich bis zu einer Vollzeitstelle anerkannt werden. Für die Projektleitung/-koordination dürfen keine Honorarkräfte eingesetzt werden.
- Beratungskräfte:
Eine Förderung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe E11 möglich.
- Personal zur finanztechnischen Abwicklung:
Eine Förderung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe E 9c möglich. Zur Sicherstellung einer ordnungs- und fristgemäßen Administration des Projekts kann in Abhängigkeit vom Fördervolumen eines Vorhabens und der Anzahl der Teilvorhabenpartner jeweils eine Verwaltungskraft beim Vorhabenträger und eine Verwaltungskraft bei einem Teilvorhabenpartner für die finanztechnische Abwicklung sowie Teilnehmererfassung und -kontrolle mit einem angemessenen Stellenanteil gefördert werden.

Für das Personal zur finanztechnischen Abwicklung dürfen keine Honorarkräfte eingesetzt werden.

- **Sonstiges Personal:**

Eine Förderung des sonstigen Personals ist bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe E11 möglich.

Für das sonstigen Personal kann bis zu 0,5 einer Vollzeitstelle anerkannt werden.

Das sonstige Personal soll für die Erledigung von Teilaufgaben (insbesondere für (interkulturelle) Schulungen insbesondere von Mitarbeitenden von Kommunen, öffentlichen Einrichtungen und Trägern der sozialen Arbeit hinsichtlich Lebenslagen und Bedürfnissen der Zielgruppen sowie zu den Themen Antiziganismus und Antidiskriminierung, Öffentlichkeitsarbeit, Wohnungsakquise und die Bereitstellung von Postfachadressen) eingesetzt werden.

93. Was ist die Basis für eine Vollzeitstelle? 39 Wochenstunden oder 40 Wochenstunden?

Maßgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse beim Arbeitgeber. Als Vergleichsmaßstab beim Besserstellungsverbot wird aber auf 39 Wochenstunden abgestellt.

94. Gibt es wieder ein Verbot, "Stammpersonal" im Projekt einzusetzen?

Nein, der Einsatz von Stammpersonal ist möglich.

95. Kann Stammpersonal des Trägers oder bisheriges Projektpersonal auf eine reguläre Projektstelle im neuen Projekt eingesetzt werden? Oder gilt das nur für Personal, das im Rahmen der 5% Eigenmittel im Projekt eingesetzt wird wie z. B. eine anteilige Verwaltungskraft? Der Einsatz von Stammpersonal ist möglich.

96. Können Eigenmittel über Personalfreistellungen eingebracht werden?

Ja, das ist grundsätzlich möglich, dabei muss es sich aber um Personal eines Vorhabenträgers oder Teilvorhabenspartners handeln.

97. Muss die Restkostenpauschale zurückgezahlt werden, wenn keine Belege beim Träger vorliegen?

Im EhAP Plus erfolgt die Erstattung der Restkostenpauschale ohne Belegnachweis. Der Träger muss allerdings bescheinigen, dass die Ausgaben, die unter der Restkostenpauschale abgerechnet werden, projektspezifisch notwendig waren und entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet wurden. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung/Geschäftsführung sind aber zu beachten.

98. Das KGST-Gutachten geht von mindestens 20% Overheadkosten für eine Personalstelle aus. Kann dieser Prozentsatz bezogen auf die Personalkosten im Projekt im Rahmen der Restkostenpauschale für Overhead und Nebenkosten berechnet und verbucht werden?

Bei der administrativen Abrechnung des Vorhabens sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung/Geschäftsführung zu beachten. Hierzu zählen insbesondere:

- Eine klare und übersichtliche Buchführung.
- Alle das Projekt betreffenden Buchungsvorgänge müssen fortlaufend, vollständig, rechnerisch richtig, zeitgerecht, sowie sachlich geordnet gebucht werden.
- Jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen.
Die Buchung einer Pauschale unter einer Pauschale ist nicht möglich.

99. Wenn das Verwaltungspersonal (Personal, Buchhaltung, Abrechnung) nicht die erforderlichen 25% erreicht. Können diese Kosten über die Restkostenpauschale finanziert werden?

Nein, ohne eine Verwaltungskraft kann ein EhAP Plus Vorhaben nicht durchgeführt werden.

100. Kann Eigenbeteiligung auch ein personeller Leitungsanteil sein?

Nein, es können nur Stellenanteile von Projektpersonal als Eigenbeteiligung eingebracht werden.

101. Kann der Eigenanteil durch z. B. 20% Stellenanteil Leitung oder durch 10% Verwaltung eingebracht werden oder gilt auch da die 25%-Regel?

Nur Projektpersonal, dass auf der Ausgabenseite abrechenbar ist, kann als Personalgestellung im Rahmen der Eigenbeteiligung eingebracht werden.

102. Sollen die Kosten auf den aktuellen Tarifvertrag berechnet werden oder sollen/können auch Tarif-/Kostenerhöhungen eingerechnet werden?

Tarifsteigerungen können nur berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich abgeschlossen wurden. Aber: Absehbare Stufenerhöhungen können in die Kalkulation mit einfließen.

103. Wie eng/weit sind die Vorgaben für die Qualifikation des (ausländischen) Beratungspersonals gesteckt? Auch Sozialwissenschaftler*innen? Reicht ein ausländischer Abschluss?

Ein ausländischer Abschluss muss anerkannt und gleichgestellt sein.

104. Kann ein Psychologe, der während der Ausübung seines Auftrages unsere Räume nutzt, in die Berechnungsgrundlage für die Restkostenpauschale genommen werden (Leitfaden, S.11)?

Die Ausführung auf Seite 11 beziehen sich auf Honorarausgaben. Grundsätzlich muss ein Vorhabenträger in der Lage sein, im Hinblick auf den Personaleinsatz ein Projekt eigenständig durchzuführen. Dementsprechend sind das Vorhandensein und der geplante Einsatz von hinreichend qualifiziertem Personal im Projekt darzulegen. Ausnahmsweise können für Teilbereiche der Aufgabenerledigung externe Dienstleistungen auf Vertragsbasis eingekauft werden. Das ist z.B. bei Beratungstätigkeiten möglich. Eine Psychologische Betreuung fällt unter die medizinische Betreuung und ist nicht förderfähig.

105. Wie lange müssen Belege aufbewahrt werden?

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsbehörde die letzte Zahlung an den Zuwendungsempfänger entrichtet aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

106. Wenn wir als ZWE Räumlichkeiten/Veranstaltungsort mieten, gelten diese dann als unsere Infrastruktur und sind für die Restkostenpauschale als Berechnungsgrundlage heranzuziehen?

Wenn Sie Räume für eine Veranstaltung anmieten, stellen Sie eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Diese Ausgaben sind unter der Restkostenpauschale abrechenbar.

107. Welcher Betrag wird bei Honorarkräften eingesetzt: Netto oder Brutto?

Das hängt davon ab, ob Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, oder nicht.

15. Fragen zum Förderportal Z-EU-S

108. Löst Z-EU-S ZUWES zukünftig ab oder laufen beide Portale parallel?

Ja, Z-EU-S löst ZUWES vollständig ab.

109. Wie/Wo bekomme ich direkte Unterstützung beim Ausfüllen im Förderportal Z-EU-S?

Das Förderportal Z-EU-S bietet eine Online-Hilfe an, in der einzelne Prozessschritte beschrieben werden. Betätigen Sie dazu in der Nutzerverwaltung das Fragezeichen oben

rechts. Bei technischen Problemen steht Ihnen darüber hinaus die Servicehotline der DV-Verbindungsstelle der DRV KBS zur Verfügung.

110. Kann man für die Rechte irgendwo ein "Lexikon" finden, es ist schwierig die Bedeutung genau zu verstehen.

Nein. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Hotline der DRV-KBS.

111. Können beide Administratoren an der IB arbeiten? Ein gleichzeitiges Arbeiten in einem Vorgang von mehreren Personen ist in Z-EU-S nicht möglich.

112. Müssen Teilvorhabenpartner auch als Administratoren registriert sein oder reicht es das die antragstellende Kommune Rollen vergibt?

Im Rahmen der Interessenbekundung ist eine Registrierung der Teilvorhabenpartner noch nicht erforderlich. Ab dem Antrag aber schon. Dann sind für die Registrierung auch zwei Administratoren zu benennen.

113. Ist die in Z-EU-S einzutragende Ansprechperson die Ansprechperson für IB und Antrag oder für das Projekt vor Ort?

In der Regel handelt es sich um eine Ansprechperson für eine IB bzw. einen Antrag.

114. Gibt es für die IB eine Vorlage für den Finanzierungsplan, wenn ja, ist dieser auch außerhalb von Z-EU-S einsehbar?

Der Finanzierungsplan ist in Z-EU-S integriert und kann nach der Eingabe aller Daten im Gesamtkonzept als Drucklayout in einem Dokument ausgedruckt werden.

115. In ZUWES gab es für die Berechnung der Personalkosten die sog. Kalkulationshilfe. Gibt es diese in Z-EU-S nicht mehr? Es sieht so aus, als könne/müsse man die Summen pro Jahr einfach direkt eintragen?

Bei einer Interessenbekundung können die projektbezogenen Personalausgaben direkt in Z-EU-S erfasst werden. Für den Fall einer Antragstellung wird dann in Z-EU-S eine Berechnungshilfe angeboten.

116. Gibt es eine vorgegebene Zeit für die aktuelle Sitzung und kann diese verlängert werden?

Grundsätzlich ist ein regelmäßiges Speichern sinnvoll. Damit die Informationen nicht verloren gehen, während man arbeitet, kann man oben rechts auf die ablaufende Zeit klicken. Dann wird immer wieder auf 30 Minuten aktualisiert.